

## Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten

Ergänzend zur Naturlandschaft schafft in Kulturlandschaften insbesondere die extensive landwirtschaftliche Bodennutzung für viele der geschützten Tier- und Pflanzenarten erst die Bedingungen, die für ihr Überleben notwendig sind. In Natura 2000-Gebieten kann die bisherige landwirtschaftliche Nutzung deshalb i.d.R. fortgeführt werden. Naturschutzfachliche Ziele können im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten beispielsweise über Verträge erreicht werden. Änderungen oder Intensivierung der Bodennutzung sind jedoch unzulässig, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten im Gebiet führen können.

Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz lassen sich oft mit den Möglichkeiten der Flurbereinigung lösen. Insbesondere wenn der Bund, das Land, Gemeinden oder Stiftungen ihre Flächen für Natura 2000-Gebiete zur Verfügung stellen, bieten sich zur Konfliktlösung durch Grundstückstausche vor allem die Verfahrensarten „Beschleunigte Zusammenlegung“ und „Freiwilliger Landtausch“ an. Falls umfangreichere Maßnahmen erforderlich werden, z.B. die Anlage von Hecken oder Feldgehölzen, könnten auch vereinfachte Flurbereinigungsverfahren angeordnet werden.



# NATUR<sup>a</sup> verbunden

## Allgemeine Informationen

Der Erhaltungszustand natürlicher Lebensräume und einer Vielzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten bedrohlich verschlechtert. Um die biologische Vielfalt sowie die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln, hat die Europäische Union unter anderem die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verabschiedet.

Damit wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, das Natura 2000-Schutzgebietssystem als zusammenhängendes europäisches Netz von besonderen Schutzgebieten zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der Europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten, die laut der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu sichern sind. Dabei sollen langfristig die zum Schutz und zur Entwicklung der Artenvielfalt erforderlichen Bedingungen gesichert werden. Natura 2000 umfasst sowohl Vogelschutzgebiete (SPA) als auch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Vogelschutzgebiete dienen dem Schutz wild lebender Vogelarten in ihren natürlichen Lebensräumen. Besonders geeignete Gebiete mit dem Vorkommen bestimmter in der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) aufgeführter Arten müssen als SPA ausgewiesen werden.

FFH-Gebiete haben zum Ziel, vom Verschwinden bedrohte oder ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet aufweisende Lebensraumtypen (LRT) sowie aktuell und potentiell gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zu schützen sowie die Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Die Gebiete mit Vorkommen der LRT und Arten der FFH-Richtlinie, die von der EU bestätigt worden sind, müssen nachhaltig gesichert werden.



Europäische Kommission  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung  
des ländlichen Raums  
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE



Landwirtschaft  
in Natura 2000-Gebieten

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat Naturschutz, Landschaftspflege  
Dessauer Straße 70 | 06118 Halle (Saale)

Dr. Uwe Thalmann                      Tel [0345] 514 2600  
Torsten Pietsch                              Tel [0345] 514 2143

E-Mail    uwe.thalmann@lvwa.sachsen-anhalt.de  
            torsten.pietsch@lvwa.sachsen-anhalt.de



## Sind betriebsnotwendige Baumaßnahmen (Stallneubau etc.) zulässig?

Wie bei jeder Baumaßnahme wird dafür eine Baugenehmigung benötigt. Die Genehmigungsbehörde, also das Bauamt, prüft, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgebiete hervorzurufen. Wenn Beeinträchtigungen möglich sind, kann über eine Verträglichkeitsprüfung festgestellt werden, ob tatsächlich eine Gefährdung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ist das der Fall, wird das Vorhaben aus dieser Sicht nicht beanstandet.

## Dürfen Hecken und sonstige Gehölze zurückgeschnitten werden?

Die Zulässigkeit des Rückschnitts von Gehölzen ist unabhängig von der Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes durch das BNatSchG geregelt. Hecken und Feldgehölze stellen besonders geschützte Biotope dar, deren Beeinträchtigung oder Beseitigung unzulässig ist. Außerhalb der Vegetationszeit (Oktober bis 1. März) ist ein pfleglicher Rückschnitt jedoch im Allgemeinen erlaubt. Ab welcher Intensität des Rückschnitts dieser als Beeinträchtigung zu werten ist, kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde erfragt werden. Zur Beachtung: Seit 2005 ist die Erhaltung geschützter Landschaftselemente Bestandteil der CC-Verpflichtungen im Rahmen der EU-Agrarförderung.

## Spricht etwas gegen die Silagegewinnung auf Wiesen?

Wenn diese Flächen auch in der Vergangenheit für die Silagegewinnung genutzt wurden, dürfte dem nichts entgegenstehen. Lediglich die Umwandlung oder Intensivierung der Nutzung von bislang extensiv genutzten Wiesenflächen verstößt i.d.R. gegen die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes.



## Reicht es aus, wenn ich im Natura 2000-Gebiet die „gute landwirtschaftliche Praxis“ (GLP) beachte?

Die Einhaltung der GLP ist im Rahmen der so genannten CC-Verpflichtungen eine Grundvoraussetzung für den Erhalt von Finanzhilfen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Die GLP ist daher auch in Natura 2000-Gebieten zwingend einzuhalten.

Im Rahmen von Förderprogrammen können freiwillige Beschränkungen der Nutzungsintensität von Landwirtschaftsflächen in Natura 2000-Gebieten oder nur in besonderen Teilbereichen von ihnen honoriert werden. Momentan stehen dafür Mittel nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für freiwillige Naturschutzleistungen (FNL) zur Verfügung. Gegenstand von Fördermaßnahmen dieser Programme können beispielsweise ein reduzierter Düngereinsatz, eine verzögerte Mahd auf bestimmten Grünlandtypen, der Einsatz besonders schonender Mähtechnik für Tiere, eine naturschutzgerechte, extensive Beweidung bzw. die Wahl bestimmter Weidetierarten sein. Die verschiedenen Fördermaßnahmen können durch die Landwirtschaftsbetriebe beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten beantragt werden. Über Anträge auf Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen aus dem Katalog der freiwilligen Naturschutzleistungen entscheidet das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten nach Beteiligung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nach fachlichen Gesichtspunkten.

Auf Flächen mit Vorkommen besonders schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften sind mitunter verbindliche Vorgaben wie z.B. die Festlegung des frühesten Nutzungszeitpunkts auf Grünland oder die Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden oder Düngern erforderlich. Für Bewirtschaftungsbeschränkungen, die in Zusammenhang mit der Einrichtung des Schutzgebietssystems Natura 2000 verfügt werden, können nach der Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten (Natura 2000-Ausgleich für die Landwirtschaft) auf Antrag Zahlungen an die Betroffenen erfolgen.

## Gibt es für die Bewirtschaftung von Ackerland irgendwelche Einschränkungen?

Einige der großräumig gemeldeten Natura 2000-Gebiete enthalten auch höhere Anteile von Ackerflächen. Auf diesen Flächen ist dafür Sorge zu tragen, dass von der Bewirtschaftung der Ackerflächen



keine schädlichen Einwirkungen auf benachbarte Biotope ausgehen. Einige an Acker gebundene Arten, wie Großtrappe, Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Feldhamster sind in der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie aufgeführt. Für die Erhaltung dieser Arten können vertragliche Regelungen angestrebt werden, so z.B. die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen, die diesen Arten als Rückzugsräume dienen, oder die Wiedereinführung artenreicher Fruchtfolgen (Fruchtartendiversifizierung) über das Förderprogramm MSL.

Nur wenn die Erhaltung betreffender Arten nicht durch Verträge sichergestellt werden kann, sind administrative Regelungen zu treffen. Für sich daraus ergebende Einschränkungen kann ein finanzieller Ausgleich nach der Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten (Natura 2000-Ausgleich für die Landwirtschaft) erfolgen.

## Ist das Ausbringen von Festmist und Gülle in Natura 2000-Gebieten weiterhin zulässig?

Im Regelfall ja, soweit die GLP eingehalten wird. Fallweise kann eine Begrenzung der auszubringenden Menge erforderlich sein, um gegenüber hoher Düngung empfindliche LRT wie z. B. Magere Flachlandmähwiesen zu erhalten. Verschiedene LRT, z.B. Borstgrasrasen, Halbtrocken- und Trockenrasen ertragen generell keine Düngung und sollen bei der Ausbringung gespart bleiben. Nutzungsbeschränkungen können vertraglich vereinbart oder durch Schutzgebietsverordnungen sowie Einzelanordnungen verbindlich geregelt werden. Im Falle von Nutzungsbeschränkungen über administrative Maßnahmen kann ein finanzieller Ausgleich (Natura 2000-Ausgleich für die Landwirtschaft) erfolgen.

## Wird die regelmäßige Unterhaltung einer Wiesen-dränage im Natura 2000-Gebiet eingeschränkt?

Bei dieser Fragestellung ist der individuelle Fall zu betrachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Dränageanlagen ist grundsätzlich möglich. Das Verschlechterungsverbot greift dann, wenn hier LRT oder Arten der EU-Richtlinien vorkommen. Dazu zählen z.B. Bekassine und Kiebitz. Unabhängig davon sind aquatische Lebensräume in Feuchtgebieten generell naturschutzrechtlich geschützt.